



Wichtiger Hinweis für den Makler

Unser Vorschlag für den Maklervertrag ist eine erste Hilfestellung für Sie, ersetzt aber Ihre Entscheidung über den im Einzelfall notwendigen individuellen, also kundenspezifischen, Maklervertrag nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen sollten nur mit fachkundiger Hilfe (z.B. Rechtsanwalt oder Ihrem Berufsverband) vorgenommen werden. Eine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit oder auch die Wirkung des nachfolgenden Maklervertrags wird nicht übernommen.

Maklervertrag¹

Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

Der Kunde (Name, Anschrift) beauftragt den Makler (Name, Anschrift), Versicherungsverträge² zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall³.

Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt:

- uneingeschränkt⁴** für alle bestehenden und zukünftig abgeschlossenen Versicherungsverträge des Kunden, unabhängig davon mit welcher Gesellschaft diese bestehen.

oder

- uneingeschränkt⁵** für alle bestehenden und zukünftig abgeschlossenen Versicherungsverträge des Kunden, unabhängig davon mit welcher Gesellschaft diese bestehen, **mit Ausnahme der nachstehend abschließend aufgeführten Verträge / Sparten.**

- Versicherungsnummern:
-

¹ Vereinbarungen zur gesetzlichen und vertraglichen Rechtsnachfolge sind zulässig und können im Einzelfall ergänzt werden.

² Für den Fall, dass bestehende Verträge ausgenommen werden sollen, sind diese einzeln zu bezeichnen.

³ Die **Definition der Versicherungsvermittlung** soll wie bisher auch den Zeitraum nach Abschluss des Versicherungsvertrages umfassen. Eine Verkürzung des Begriffs der Versicherungsvermittlung auf den Abschluss von Versicherungsverträgen und eine damit verbundene Verkürzung der Maklerpflichten auf den Zeitraum bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages erscheint unter europarechtlichen Aspekten problematisch und widerspricht im Übrigen den Berufstypus des Versicherungsmaklers und dem Selbstverständnis der relevanten Maklerverbände. Danach ist der Versicherungsmakler verpflichtet, seine Kunden auch nach Abschluss eines Versicherungsvertrages anlassbezogen zu beraten und zu betreuen. Der Arbeitskreis ist davon überzeugt, dass Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nach Abschluss des Versicherungsvertrages angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Wege des Maklervertrages unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten nicht abgedungen werden können. Wenn dies im Einzelfall dennoch gewünscht wird, ist eine **Individualvereinbarung** unumgänglich.

⁴ Uneingeschränkter Maklervertrag

⁵ Uneingeschränkter Maklervertrag mit Ausnahmen



- Sparten: Lebensversicherung Betriebliche Altersvorsorge
 Sachversicherung Krankenversicherung
 Sonstige:

oder

- uneingeschränkt⁶, nur** für die nachfolgend abschließend aufgeführten Verträge / Sparten:

- Versicherungsnummern:

- Sparten: Lebensversicherung Betriebliche Altersvorsorge
 Sachversicherung Krankenversicherung
 Sonstige:

Pflichten des Maklers⁷

Der Makler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags dokumentiert.

⁶ Maklervertrag nur für definierte Sparten / Risiken / Verträge

⁷ Die nächsten Absätze spiegeln die gesetzlich bestehenden Pflichten des Maklers wider. Sie sind deshalb im Maklervertrag nicht zwingend notwendig aber zweckmäßig.



Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung⁸ stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z. B. im Schadensfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.

Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden regelmäßig durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie⁹.

⁸ Der Hinweis, dass der Makler seinen Rat auf eine **objektive und ausgewogene Marktuntersuchung** stützen wird, erfolgt, auch wenn dieser Hinweis rechtlich nicht erforderlich ist, weil sich diese Verpflichtung des Versicherungsmaklers bereits aus § 60 Abs. 1 VVG ergibt. Danach ist Makler verpflichtet, seinem Rat

- eine hinreichende Zahl
- von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zugrunde zu legen,
- so dass er nach fachlichen Kriterien
- eine Empfehlung dahin abgeben kann,
- welcher Versicherungsvertrag geeignet ist,
- die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Diese Kriterien stimmen in ihrem Wortlaut weitgehend mit Art. 12 Abs. 2 der Vermittlerrichtlinie (IMD) und mit Erwägungsgrund Nr. 20 der Richtlinie überein. Welche Anforderungen sich daraus für Art und Umfang der vom Vermittler vorzunehmenden Marktuntersuchung ergeben, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Insbesondere sind die Marktverhältnisse in der Versicherungsbranche zu beachten, auf die sich die Empfehlung gegenüber dem Versicherungsnehmer bezieht. Entscheidend ist, dass sich der Vermittler eine fachliche Grundlage in einem Umfang verschafft, der ihn in die Lage versetzt, eine sachgerechte, den individuellen Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entsprechende Empfehlung für einen konkreten Versicherungsvertrag abzugeben. Damit dies gelingt, sollten drei Schritte differenziert werden:

- (1) Zunächst fragt der Makler den Kunden nach seinen Bedürfnissen (z.B. Altersversorgung/ Krankenabsicherung/ Berufsunfähigkeits-Schutz/ Haftpflichtrisiken für Privatperson, Öltank, Surfbrett/ Eigenheim). Auf diese Weise hat der Makler aus dem Gesamtmarkt für Versicherungen den für diesen Fall zutreffenden Einzelmarkt bestimmt.
- (2) Danach wird eine *ausgewogene* Anzahl von Versicherern gesucht, die in der Lage sind, die Bedürfnisse des Kunden zu versichern. Ausgewogen ist die Auswahl dann, wenn es gelingt, mit Hilfe der Anzahl der Versicherer, mit denen der Makler eine Vertragsbeziehung oder eine vertragsähnliche Beziehung hat, die Bedürfnisse der Kunden zu befriedigen (quantitative Marktuntersuchung).
- (3) Nach § 60 Abs. 2 VVG handelt ein Makler objektiv, wenn er "*nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen*". Es geht also um die *objektive Eignung* des Versicherungsvertrags für die individuelle Erfüllung der Bedürfnisse des Versicherungsnehmers. Objektiv ist eine Empfehlung des Maklers folglich dann, wenn der von ihm empfohlene Vertragstyp ausgehend von der durchgeführten Risikoanalyse gerade den individuell benötigten Versicherungsschutz bietet und dies zu einem angemessenen Preis (qualitative Marktuntersuchung).

Nach Auffassung des Arbeitskreises führt insbesondere ein Ausschluss von Direktversicherern nicht automatisch zu einer eingeschränkten Versicherer- / Vertragsauswahl und damit auch nicht zu einer Hinweispflicht auf eine eingeschränkte Auswahl. Dieses gilt beispielsweise auch für Versicherer, die in Deutschland keine Niederlassung haben, Versicherer, die nicht mit Maklern zusammen arbeiten oder für provisionsfreie Tarife.

Da die Begriffe *objektive, ausgewogene Marktuntersuchung* weder vom Gesetzgeber noch vom europäischen Richtliniengeber definiert wurden, wird sich ihre genaue und präzise Abgrenzung erst im Laufe der Zeit herauskristalisieren. Bis dahin müssen die Makler mit einigen Unklarheiten leben.

⁹ Nach neuem Recht besteht für Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO die Möglichkeit, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen ein gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Hierfür ist eine **Honorarabrede** notwendig. Der Arbeitskreis hält es nicht für sinnvoll, im Rahmen der Bestimmungen des Maklervertrages zu Maklervergütung Formulierungen für Honorarvereinbarungen vorzuschlagen.



Risikoänderungen¹⁰

Der Kunde ist verpflichtet, vertrags- und risikorelevante Änderungen, die den Versicherungsschutz betreffen (z.B. Umzug, Familiengründung, Anschaffungen, Betriebsverlegung etc.), dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per E-Mail).

Wechsel des Vertragspartners und Weitergabe Ihrer Kundendaten an diesen

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Kunde damit einverstanden, dass der Maklervertrag vom übernehmenden Makler fortgeführt wird. Dazu gehört auch die Übergabe der überlassenen Daten.

Der Makler wird den Maklerwechsel anzeigen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb eines Monats¹¹ nach Anzeige dem Maklerwechsel zu widersprechen.

Haftungsbegrenzung¹²

Keine Regelung

Verjährung¹³

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, wonach Ansprüche auf Schadensersatz regelmäßig in drei Jahren verjähren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

¹⁰ Diese Klausel soll den Kunden sensibilisieren, Änderungen seiner Risikosituation von sich aus zu melden. Die Pflichten des Maklers werden grundsätzlich durch eine derartige Regelung nicht eingeschränkt (der Makler ist als Sachwalter des Kunden gehalten, im Rahmen der Betreuung die Verhältnisse des Kunden zu überprüfen).

¹¹ Es kann eine andere Frist eingesetzt werden, die mindestens ein Monat betragen sollte.

¹² Die Möglichkeit einer Begrenzung der Haftung bei der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist problematisch, daher möchte der Arbeitskreis keine Empfehlung abgeben. Die gemeinsame Haftungsbegrenzung von gesetzlicher und vertraglicher Haftung birgt rechtliche Schwierigkeiten wegen §§ 63 und 67 VVG. Wegen der etwaigen Begrenzung Ihrer Haftung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt und/oder Ihren Berufsverband.

¹³ Verjährungsfristen müssen im Maklervertrag nicht aufgenommen werden, da es sich um die gesetzliche Regelung handelt (§§ 195, 199 BGB). Verkürzungen der Verjährungsfristen könnten problematisch sein (vgl. vorstehende Fußnote).



Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Kunden: _____

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben: _____

Falls erforderlich:

Ort, Datum: _____ Weiterer Unterzeichner: _____

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben: _____

Ort, Datum: _____ Weiterer Unterzeichner: _____

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben: _____